

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.11.2016
zu Ltg.-**1112/A-4/166-2016**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Landtagspräsident
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. November 2016

LH-L-64/517-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage vom 7. Oktober dieses Jahres, Ltg.-1112/A-4/166-2016, betreffend Ortsumfahrung Wr. Neustadt Ost 2 kann ich Folgendes mitteilen:

Zu 1)

Als Entscheidungsgrundlage für die UVP dient das Einreichprojekt 2015 samt UVE.

Zu 2)

Die Inhalte sind in der Beilage 1 – Einlagenverzeichnis UV 01.01-02 ersichtlich.

Zu 3)

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF sind die Bestandteile einer Umweltverträglichkeitserklärung, die die Projektwerberin der zuständigen Behörde vorzulegen hat, taxativ aufgezählt. Ausschließlich diese Dokumente sind Beurteilungsgegenstand für die Behörde.

Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde seitens der Projektwerberin in dem insbesondere gem. § 6 UVP-G 2000 geforderten Umfang der Behörde vorgelegt.

Zu 4)

Um Vergleiche mit Verkehrsveränderungen anzustellen können, werden die Szenarien Planfall 0 (=Prognose 2030 ohne Ostumfahrung) mit Planfall 1 (=Prognose 2030 mit Ostumfahrung) herangezogen.

Zu 5)

Schallpegelmessungen wurden durch die NUA Umweltanalytik GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, durchgeführt. Die Messungen erfolgten seit 2001 an insgesamt 20 Messpunkten.

Zu 6)

Alle Lärmberechnungen, Darstellungen und Ergebnisse sind im Kapitel TP 04.01 Schalltechnik der Einreichunterlagen dargelegt.

Zu 7)

In Wr. Neustadt wird vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung seit 1984 eine Luftgütemessstelle betrieben. Die Dauermessstelle befindet sich beim Sportplatz Neuklosterwiese. Es werden die Parameter SO₂, NO, NO₂, O₃, PM₁₀, Staubdeposition, Pb und Cd in der Staubdeposition sowie meteorologische Parameter gemessen.

An der Messstelle in Wr. Neustadt wurden die Grenzwerte für die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) in den letzten Jahren (2012 - 2015) nicht überschritten.

Zu 8)

Die Errichtung der B 17 Umfahrung Wr. Neustadt Ost, Teil 2, führt zu einer Verlagerung von Verkehrsströmen. Auf Basis der Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2030 wurden die KFZ-Emissionen für den Ausbauplanfall und Referenzplanfall berechnet und die Immissionskonzentrationen für die relevanten Parameter bei den nächstgelegenen Wohnanrainern durch Ausbreitungsrechnungen ermittelt.

In der Gesamtbelastung ergeben sich NO₂-JMW von maximal 20-21 µg/m³, womit der IG-L Grenzwert (30 bzw. 35 µg/m³ mit Toleranz) eingehalten wird.

Zu 9)

Gemäß der Verordnung „Belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000“ BGBl II Nr. 166/2015 sind das Stadtgebiet von Wr. Neustadt wie auch die Umlandgemeinden nicht als feinstaubbelastete Gebiete ausgewiesen. Seit den letzten zehn Jahren wurden die Bestimmungen des IG-Luft hinsichtlich Feinstaubes eingehalten.

Zu 10)

Die Vereinbarkeit mit naturschutzfachlichen Zieselsetzungen ergibt sich durch die Umsetzung von Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Als wesentliche auswirkungsreduzierende Maßnahmen sind z.B. die Anlage eines Auwaldbereiches mit Strauchsaum im Anschluss an bestehende Ufergehölzstreifen oder die Anlage eines trockenen Staudenflurenbereichs zu nennen. Weiters sind Feldlerchenflächen im Ausmaß von 7,7 ha vorgesehen. Hinsichtlich der Trennwirkung wirken vor allem die Brückenbereiche über die Warme Fische und den Fische-Mühlbach auswirkungsreduzierend.

Zu 11)

Das Ziesel weist verbreitete Vorkommen im Norden des Projektgebietes (Civitas Nova, Flugfeld Wr. Neustadt) auf, diese liegen aber außerhalb des Wirkungsbereiches der Ostumfahrung. Für das Ziesel ist daher keine Eingriffserheblichkeit gegeben.

Zu 12)

Die bisherige Beteiligung der Öffentlichkeit kann der Beilage 2 (Liste aus Einlage UV 01.02-02 Seite 34) entnommen werden.

Sobald sämtliche Unterlagen seitens der UVP-Sachverständigen bestätigt sind, erfolgt die öffentliche Auflage im Rahmen des UVP Verfahrens, ferner werden diese Unterlagen im Rahmen einer Bürgerinformations-Veranstaltung der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Zu 13)

Die aktuellen Baukosten für den Straßen- (incl. Nebenanlagen) und Brückenbau können mit rd. 32,4 Mio. € angegeben werden.

Zu 14)

Die Verkehrsveränderungen im betrachteten Straßennetz können der Beilage 3 Verkehrsuntersuchung 2014 Einlage TP 02.01-01 entnommen werden.

Zu 15)

Die Finanzierung für den Bau der Ostumfahrung erfolgt aus Landesmitteln.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.